

Antrag

der Abg. Klaus Herrmann u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Staatsministeriums

Einsparungen für Baden-Württemberg durch europäischen Bürokratieabbau

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie hoch die Einsparungen (in Euro) für das Land Baden-Württemberg durch den jüngst durch den Beauftragten für Bürokratieabbau, Ministerpräsident a. D. Dr. Edmund Stoiber, vorgelegten Abschlussbericht über Maßnahmen des Abbaus von Bürokratie in der Europäischen Union sind;
2. ob ihrerseits Vorschläge zum Prozess des europäischen Bürokratieabbaus eingereicht wurden und ob diese im Abschlussbericht Niederschlag gefunden haben oder nicht;
3. welche Schlussfolgerungen sie aus der Analyse der Hochrangigen Gruppe zur Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht für die Landesgesetzgebung und die Verwaltung in Baden-Württemberg zieht;
4. inwieweit sie oder die deutschen Länder in ihrer Gesamtheit nach ihrer Kenntnis in die Konsultationen der Kommission zur Folgenabschätzung zu Entwürfen für Gesetzgebungsvorschläge einbezogen wurden und wie sich gegebenenfalls das Land beziehungsweise die Länder daran beteiligt haben;
5. ob sie die von der Hochrangigen Gruppe ausgesprochene Empfehlung, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Kleinunternehmen möglichst von (EU-)Auflagen auszunehmen, auch bei Landesgesetzen anwenden wird;
6. ob sie die Einrichtung einer unabhängigen Stelle zur Folgenabschätzung der Gesetzgebung und zur Überprüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses auch für das Land für sinnvoll erachtet;

Eingegangen: 30.10.2014/Ausgegeben: 01.12.2014

1

7. ob sie die Empfehlung der Hochrangigen Gruppe umsetzen will, zur Sicherstellung der Transparenz darzustellen, wo und warum bestimmte Umsetzungsmaßnahmen über die Anforderungen des EU-Rechts hinausgehen;
8. inwieweit im Land der von der Hochrangigen Gruppe empfohlene „nur einmal“-Grundsatz angewandt wird, indem einmal vorgelegte Daten unter den Verwaltungsbehörden weitergegeben werden.

29. 10. 2014

Herrmann, Paal, Hollenbach, Klein, Schütz,
Dr. Löffler, Kößler, Throm, Rombach, Gurr-Hirsch CDU

Begründung

Der Abschlussbericht über Maßnahmen des Abbaus von Bürokratie in der Europäischen Union hat zum Ergebnis, dass zukünftig mehr als 33 Milliarden Euro durch die Verschlinkung von Verwaltungsvorschriften europaweit eingespart werden können. Dieser Antrag hat die Darstellung der aus dem Abschlussbericht resultierenden Einsparungen für Baden-Württemberg zum Ziel.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. November 2014 Nr. V-0123.10/LT-ANFRAGEN U.-ANTRÄ/1 nimmt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren und dem Kultusministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Mit dem Bericht „Bürokratieabbau in Europa“ hat die Hochrangige Gruppe im Bereich Verwaltungslasten den Abschlussbericht über ihre siebenjährige Arbeit abgegeben. Er richtet sich in erster Linie an die EU-Kommission, die EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten und kommt nur begrenzt für Handlungsoptionen des Landes in Betracht. Überdies ergibt sich aus der abweichenden Stellungnahme von vier Mitgliedern der Hochrangigen Gruppe, dass viele Empfehlungen umstritten sind und damit nicht als gesicherte Ausgangsbasis betrachtet werden können. Es bleibt zudem abzuwarten, welche Vorschläge der Hochrangigen Gruppe auf EU-Ebene tatsächlich umgesetzt werden. Immerhin wird in der neuen EU-Kommission speziell der Vizepräsident Timmermans für Fragen der besseren Rechtsetzung zuständig sein.

1. *wie hoch die Einsparungen (in Euro) für das Land Baden-Württemberg durch den jüngst durch den Beauftragten für Bürokratieabbau, Ministerpräsident a. D. Dr. Edmund Stoiber, vorgelegten Abschlussbericht über Maßnahmen des Abbaus von Bürokratie in der Europäischen Union sind;*

Derzeit lässt sich nicht berechnen, zu welchen Einsparungen die Vorschläge der Stoiber-Gruppe in Baden-Württemberg konkret führen würden. Der Abschlussbericht der Hochrangigen Gruppe nennt keine Zahlen zu möglichen Einsparungen auf Regionalebene.

2. *ob ihrerseits Vorschläge zum Prozess des europäischen Bürokratieabbaus eingereicht wurden und ob diese im Abschlussbericht Niederschlag gefunden haben oder nicht;*

Die Landesregierung hat sich über den Bundesrat gegenüber der Bundesregierung und der EU-Ebene immer für den Abbau bürokratischer Belastungen sowie für Erleichterungen bei der Umsetzung der EU-Strukturpolitik als Teil der Kohäsionspolitik in den Regionen eingesetzt. Um das Fördergeschehen zu entbürokratisieren, plädierte die Landesregierung u. a. für eine Reduzierung des hohen und in vielen Fällen unverhältnismäßig hohen Prüfaufwands, der Nachweis- und Berichtspflichten und des Aufwands beim Programmvollzug und der Programmsteuerung. Baden-württembergische Vorschläge für einen vereinfachten Fördervollzug, Reduzierung der Vorab-Bedingungen für eine Förderung (ex-ante-Konditionalitäten) oder die Zulässigkeit von Pauschalen sind in den Arbeitsbericht der EU-Referenten, der an die Stoiber-Gruppe adressiert wurde, eingeflossen. Im Abschlussbericht haben diese Anregungen nur indirekt und in allgemeiner Weise ihren Niederschlag gefunden.

3. *welche Schlussfolgerungen sie aus der Analyse der Hocharangigen Gruppe zur Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht für die Landesgesetzgebung und die Verwaltung in Baden-Württemberg zieht;*

Der Bürokratieabbau im Land bleibt eine wichtige Aufgabe. Dabei ist zwischen dem Ziel Bürokratieabbau und anderen Politikzielen stets eine ausgewogene Balance herzustellen. Die Landesregierung versteht Bürokratieabbau als Vereinfachung unter Wahrung der bestehenden Schutzstandards.

Analysen in einigen deutschen Ländern haben gezeigt, dass die Bürokratielasten der Wirtschaft zu mehr als 95 Prozent auf Bundes-, EU- und internationalem Recht beruhen. Der Abschlussbericht der Hocharangigen Gruppe enthält durchaus richtige Vorschläge. Die Landesregierung begrüßt etwa den Vorschlag der Hocharangigen Gruppe, ein unabhängiges externes Gremium zu schaffen, das die Folgenabschätzungen der EU-Kommission überprüft. Dies entspricht im Übrigen einer wiederholten Forderung des Bundesrates (vgl. Bundesrats-Drs. 771/12[B] vom 1. Februar 2013 und 272/14[B] vom 10. Oktober 2014). Die Landesregierung unterstützt auch die Empfehlung, im Vorfeld eines Legislativvorschlags genauer als bisher den Vollzugsaufwand auf nationaler und regionaler Ebene zu ermitteln.

Allerdings erscheinen nicht alle Empfehlungen der Hocharangigen Gruppe in der Praxis sinnvoll. So ist etwa die Empfehlung einer Nettozielvorgabe für die Senkung der Regelungskosten ebenso zu hinterfragen wie der Vorschlag, generell für jede neue Verwaltungslast eine bestehende Belastung abzuschaffen. Bürokratieabbau ist kein Selbstzweck. Vielmehr muss jeweils im Einzelfall geschaut werden, ob eine Belastung noch Sinn macht oder aber veraltet ist.

4. *inwieweit sie oder die deutschen Länder in ihrer Gesamtheit nach ihrer Kenntnis in die Konsultationen der Kommission zur Folgenabschätzung zu Entwürfen für Gesetzgebungsvorschläge einbezogen wurden und wie sich gegebenenfalls das Land beziehungsweise die Länder daran beteiligt haben;*

Die Kommission bezieht in die Erarbeitung ihrer Folgenabschätzungen die Mitgliedstaaten nicht systematisch, sondern nur vereinzelt ein. Sie veröffentlicht zwar sog. „Roadmaps“ mit ersten Hinweisen zu den von ihr voraussichtlich geplanten Initiativen und kontaktiert mitunter im Vorfeld ihre zahlreichen Expertengruppen, in denen auch Vertreter der Mitgliedstaaten sitzen. Ab der Erstellung der Folgenabschätzungen selbst handelt es sich aber um einen kommissionsinternen Prozess. Die Bundesregierung setzt sich daher seit Langem dafür ein, dass die Folgenabschätzungen der Kommission verbessert werden.

An öffentlichen Konsultationen der Kommission, die sich häufig im Vorfeld von Folgenabschätzungen an sog. „interessierte Kreise“ richten, können sich die Länder natürlich beteiligen und tun dies auch bei für sie wichtigen Themen.

5. *ob sie die von der Hochrangigen Gruppe ausgesprochene Empfehlung, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Kleinstunternehmen möglichst von (EU-) Auflagen auszunehmen, auch bei Landesgesetzen anwenden wird;*

Grundsätzlich spielen die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) eine besondere Rolle beim Abbau und der Vermeidung bürokratischer Belastungen. Die Landesregierung setzt sich seit langem auf EU-Ebene dafür ein, dass KMU möglichst oft von EU-Auflagen ausgenommen werden. So ist zu begrüßen, dass beispielsweise das überarbeitete europäische Vergaberecht eine Stärkung der KMU vorsieht. Hier sollen KMU durch Vereinfachungen im Vergabeverfahren und damit durch eine Entbürokratisierung entlastet werden. Dieser Grundsatz findet bei der Umsetzung in nationales Recht Beachtung. Viele Vorschläge der Hochrangigen Gruppe zur Entlastung der KMU betreffen überdies die Bundesebene.

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft praktiziert die Instrumente „KMU-Alarm“ und „KMU-Check“. Dabei werden geplante neue Rechtsvorschriften auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene gemeinsam mit den Organisationen der Wirtschaft auf ihre Mittelstandstauglichkeit geprüft. Übermäßige Bürokratiebelastungen können so bereits im Ansatz vermieden werden. Darüber hinaus haben Gewerbetreibende sowie Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre Anliegen in Sachen Bürokratiebelastung beim sog. „Bürokratiekosten-TÜV“ des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vorzutragen. Im Rahmen dieses Beschwerdemanagements werden die Anliegen fachlich geprüft und wenn möglich Abhilfe geschaffen.

Das Umweltministerium weist darauf hin, dass im Umweltbereich eine weitergehende Lockerung der Regelungen für KMU und Kleinstunternehmen nicht zielführend ist, da die Vorlage der Hochrangigen Gruppe auch Vorgaben zur Beachtung von materiellen Umweltstandards als „Verwaltungslasten“ einstuft. Abgesehen davon, dass eine Abweichung von bestehenden Gemeinschafts- und Bundesrecht nicht möglich ist, berücksichtigt das Umweltrecht die Betriebsgröße durchaus. Mitarbeiteranzahl oder Umsatz sind daher Indiz, aber nicht maßgebliches Kriterium für die Anforderungen an Betriebsstätten. Das sind deren umweltrelevante Auswirkungen.

6. *ob sie die Einrichtung einer unabhängigen Stelle zur Folgenabschätzung der Gesetzgebung und zur Überprüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses auch für das Land für sinnvoll erachtet;*

Die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen vom 1. Januar 2011 (VwV Regelungen) verpflichtet die Ressorts schon bislang, bei der Erarbeitung von Entwürfen für Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften die Grundsätze der Deregulierung und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Im Rahmen der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung muss eine Bewertung sämtlicher fachbezogenen und fachübergreifenden Wirkungen und Nebenwirkungen einer Regelung erfolgen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts des zu erwartenden erheblichen Kostenaufwands wird die Einrichtung einer unabhängigen Stelle zur Folgenabschätzung auf Landesebene nicht für zweckdienlich erachtet. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Belastungen, die der Wirtschaft durch landesrechtliche Regelungen entstehen, sehr gering sind. Rund 99 Prozent der gesamten Informationspflichten der Wirtschaft resultieren aus Rechtsetzungsakten des Bundes oder der EU. Diese Rechtsetzungsakte wären aus Kompetenzgründen nicht der Prüfung durch einen Normenkontrollrat auf Landesebene unterworfen. Regelungen des Bundes werden vom Nationalen Normenkontrollrat untersucht.

7. *ob sie die Empfehlung der Hochrangigen Gruppe umsetzen will, zur Sicherstellung der Transparenz darzustellen, wo und warum bestimmte Umsetzungsmaßnahmen über die Anforderungen des EU-Rechts hinausgehen;*

Die Umsetzung von EU-Richtlinien ist gerade nicht Teil der europäischen Rechtsetzung und wird in erster Linie von den Mitgliedstaaten selbst im Hinblick auf die bestehende nationale Rechtslage beurteilt.

Gleichwohl ist die Landesregierung bestrebt, dass bei der Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht mit Blick auf eine Entbürokratisierung und Vereinfachung auf Landesebene grundsätzlich keine höheren Anforderungen als auf EU- und Bundesebene gestellt werden. Sie strebt ebenso wie die Bundesregierung an, Bürokratiekosten stärker abzubauen, als von der EU vorgegeben. Ein Beispiel hierzu ist die Abschaffung der Verpflichtung, den Antrag zur Mehrwertsteuererstattung bzw. den Antrag auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen.

8. inwieweit im Land der von der Hochrangigen Gruppe empfohlene „nur einmal“-Grundsatz angewandt wird, indem einmal vorgelegte Daten unter den Verwaltungsbehörden weitergegeben werden.

Der „nur einmal“-Grundsatz muss in Einklang mit den Vorgaben des Datenschutzes angewandt werden. Die vorbehaltlose Weitergabe einmal vorgelegter Daten unter den Verwaltungsbehörden ist mit dem datenschutzrechtlichen Zweckbindungsprinzip nicht vereinbar. Von einer Behörde zu einem bestimmten Zweck erhobene Daten dürfen regelmäßig nur mit Einwilligung der Betroffenen oder im Rahmen gesetzlicher Ermächtigungen an andere Behörden weitergegeben werden. Der „nur einmal“-Grundsatz ist bisher gesetzlich nicht als allgemeiner Grundsatz niedergelegt. Soweit gesetzliche Regelungen Datenübermittlungen an andere Behörden zulassen, liegt diesen unter anderem auch die Erwägung zu Grunde, Mehrfachdatenerhebungen zu Lasten der Bürger zu verhindern. Ein solcher Grundsatz ist jedoch immer mit dem verfassungsrechtlich verbürgten Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das den Einzelnen grundsätzlich zum Herrn der ihn betreffenden Daten macht, abzuwägen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist daher die Weitergabe personenbezogener Daten nur mit Einwilligung des Betroffenen oder aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung möglich.

Friedrich

Minister für Bundesrat, Europa
und internationale Angelegenheiten